*Beispiel für ein Anschreiben[[1]](#footnote-1) an die Transportkunden zur Anpassung des bestehenden Lieferantenrahmenvertrages[[2]](#footnote-2) zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 29. März 2018 (KoV X):*

*[Anmerkungen in den Fußnoten wurden nur als Hinweise für die Erstellung des Anschreibens durch den Netzbetreiber aufgenommen und sind nicht Bestandteil des Anschreibens]*

„[…]

**Änderung des Lieferantenrahmenvertrages Gas (LRV) nach § 18 Ziffer 4 LRV zum [1. Oktober 2018][[3]](#footnote-3)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) wurde eine weitreichende Standardisierung der für den Netzzugang erforderlichen Verträge - u.a. des Lieferantenrahmenvertrages - erreicht. Gleichzeitig haben sich die Vertragspartner der KoV dazu verpflichtet, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden und Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der KoV ebenfalls zum vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt diskriminierungsfrei gegenüber Dritten entsprechend der vertraglichen Grundlagen vorzunehmen.

Der derzeit zwischen uns geltende Lieferantenrahmenvertrag Gas basiert auf der Anlage 3 der KoV in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2016.

Die Regelungen der KoV wurden nun von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE unter Einbeziehung der Positionen der Bundesnetzagentur und der Netznutzer an die geänderten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurden gleichzeitig weitere Änderungen vorgenommen, die aus Sicht der Beteiligten für sachgerecht und notwendig erachtet wurden. Die am 29. März 2018 veröffentlichte Änderungsfassung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Die Änderungen betreffen auch die Anlage 3 der KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas). Aufgrund der Verpflichtung der Vertragspartner der KoV, die Standardverträge Dritten gegenüber in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, ist auch die Änderung Ihres bestehenden Lieferantenrahmenvertrages notwendig.[[4]](#footnote-4)

Vor diesem Hintergrund machen wir von unserem Änderungsrecht gemäß § 18 Ziffer 4 Lieferantenrahmenvertrag Gebrauch.

**Hiermit passen wir den zwischen uns geltenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß seiner Regelung in § 18 Ziffer 4 um die in der Anlage[[5]](#footnote-5) zu diesem Schreiben (dort Spalte 1 und 2) aufgeführten Änderungen an. Unseren Lieferantenrahmenvertrag, der diese geänderten Bedingungen beinhaltet, können Sie zudem auf unserer Internetseite wie folgt abrufen:**

***[..Link Lieferantenrahmenvertrag Gas…]*.**

**Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zum [1. Oktober 2018].**

**Ab diesem Zeitpunkt wird der Netzzugang auf Grundlage des geänderten Lieferantenrahmenvertrages gewährt, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang dieser Vertragsanpassungsmitteilung den Änderungen widersprechen. Für den Widerspruch genügt die Textform. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang dieses Schreibens.**

Sollten Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, würden die derzeit geltenden Vertragsbedingungen zunächst weiterhin bestehen bleiben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir verpflichtet sind, jedermann diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Daraus folgt die Verpflichtung, den Netzzugang sämtlichen in unserem Netzgebiet vorhandenen Transportkunden zu den geltenden standardisierten Konditionen zu gewähren. Für den Fall, dass Sie den Änderungen ganz oder teilweise widersprechen, behalten wir uns vor, den bestehenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 14 Ziffer 4 mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.[[6]](#footnote-6) Selbstverständlich würden wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages anbieten, der den aktuell geänderten Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht und der auf unserer Internetseite wie folgt veröffentlicht ist:

***[..Link Lieferantenrahmenvertrag Gas…*].**

Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[…]“

**Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben vom [*Datum*]**

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferanterahmenvertrages (Tabelle 2)[[7]](#footnote-7) aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Regelung** | **Änderung** | **Erläuterungen** |
| § 2 Ziffer 3 | Bei Vorliegen eines Belieferungsverhältnisses inklusive Netznutzung („all-inclusive-Vertrag“) zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Gaslieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist gemäß der in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben ~~bei der Anmeldung~~ gesondert zu kennzeichnen. Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach § 10 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten. | Klarstellung |
| § 5 Ziffer 1 lit. c) | unter Anwendung der Mitteilung (Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas) zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-16-142) ~~der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK7-09-001)~~ in jeweils geltender Fassung. | Aktualisierung des Verweises auf die BNetzA-Mitteilung, da die in der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens aus dem Jahre 2010 als Anlage enthaltene Prozessbeschreibung für Wechselprozesse im Messwesen (WiM) im Rahmen der aktuellen Festlegung aus 2016 für den Gasbereich aufgehoben wurde. |
| § 7  Überschrift  Ziffer 1 Satz 1  Ziffer 2  Ziffer 3  Ziffer 5  Ziffer 6 Satz 1 | ~~Messung/Messwertübermittlung~~ Messstellenbetrieb  Der Messstellenbetrieb ~~so wie die Messung~~ ist Aufgabe des Netzbetreibers als grundzuständiger Messstellenbetreiber, soweit nicht ~~eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist~~ ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt.  Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die ~~Zählpunkte~~ Identifikationsnummern für die Marktlokationen und Messlokationen zu verwalten und die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.  Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von ~~§ 21b EnWG~~ § 5 MsbG ermittelten Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.  Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus auf Anforderung des Transportkunden zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte ~~durch den Netzbetreiber oder durch einen sonstigen Messdienstleister~~ nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind.  Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach ~~den §§ 47, 48 GasNZV~~ § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. | Anpassung an das MsbG  Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom  Aktualisierung des Verweises  Klarstellung  Anpassung an das MsbG  Aktualisierung des Verweises |
| § 8 Ziffer 2 Satz 1 | Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber, soweit er Messstellenbetreiber ist, dem Transportkunden für jeden Ausspeisepunkt ein Entgelt ~~für die Abrechnung der Netznutzung und soweit er Messstellenbetreiber~~ für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung. | Anpassung an das MsbG |
| § 9  Ziffer 1  Ziffer 7 Satz 2  Ziffer 13  Ziffer 14  Ziffer 15 | Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 8 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich mit dem Transportkunden ab.  Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb ~~oder Messdienstleistung~~) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.  Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.  ~~Der Netzbetreiber legt die Zahlungsweise von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag durch Lastschrift oder Überweisung fest.~~ Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.  Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte anstelle des Transportkunden zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen. | Klarstellung  Anpassung an das MsbG  Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom  Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom  Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom |
| § 10 Ziffer 6 Abs. 1 | Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich ~~schriftlich~~ in Textform mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Lieferant als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Hierzu ist die Übersendung einer einfachen Kopie ausreichend. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Lieferanten die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.  Der Lieferant ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend ~~schriftlich~~ in Textform zu informieren, wenn er nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. | Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom |
| § 11  Ziffer 6 Satz 3  Ziffer 7  Ziffer 8 | Die Anweisung zur Sperrung und zur Entsperrung erfolgt gemäß dem Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß den Ergänzenden Geschäftsbedingungen.  Ist ~~nach § 21b EnWG~~ ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der ~~Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 Messzugangsverordnung (MessZV)~~ von diesem die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen nach § 12 MsbG verlangen oder sie selbst durchführen.  Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und entweder die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind, oder im Falle des Abs. 6 der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat. | Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom insoweit als dass in den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers auch Vorgaben zur Beauftragung einer Entsperrung – z.B. mittels eines Formulars/Vordrucks – enthalten sind.  Aktualisierung des Verweises  Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom |
| § 12  Ziffer 2 lit. a.  Ziffer 3 lit. d. | Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn   1. der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte ~~schriftliche~~ Aufforderung in Textform unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,   Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung ~~des Netzzugangs~~ dieses Vertrages berechtigt. | Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom  Präzisierung/Klarstellung |
| § 14  Ziffer 1  Ziffer 6 Satz 1  Ziffer 6 Satz 3 | Der Lieferantenrahmenvertrag ~~tritt am …………………….. (Datum)/mit Unterzeichnung (nicht zutreffendes streichen) in Kraft und~~ läuft auf unbestimmte Zeit.  Die Kündigung bedarf der ~~Schriftform~~ Textform.  Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Grund- oder Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. | Änderung von nicht zwingend erforderlicher Vertragsregelung, aus denen der Rückschluss auf ein - nicht existierendes – Schriftform- oder Unterzeichnungserfordernis für den Vertragsabschluss gezogen werden könnte. Die Zustimmung zum Vertrag kann auch per E-Mail und ohne Unterschrift erteilt werden.  Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom  Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom |
| § 15 | Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster\_Kontaktdaten\_Ansprechpartner.xlsx“ in elektronischer Form (s. Anlage 2). Änderungen werden unverzüglich ~~in Textform~~ auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen. | Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom |
| § 16  Ziffer 3  Ziffer 4 Satz 2  Ziffer 5 | Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch ~~sind in der~~ zwischen den Vertragsparteie~~nern abzuschließenden~~ sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die~~er~~ diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 19 Vertragsbestandteil ist. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).  In diesem Fall veröffentlicht der Netzbetreiber die entsprechenden ~~Zählpunkte~~ Marktlokationen.  Sofern der Bilanzkreisverantwortliche des Transportkunden eine Vereinbarung über ein langfristiges ~~DSM-~~Regelenergieprodukt, welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird, mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließt, das mindestens einen der Ausspeisepunkte des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers betrifft, hat der Transportkunde den Netzbetreiber hierüber unter Angabe der betroffenen Ausspeisepunkte nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV einschließlich der Dauer und des Umfangs für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich in Textform zu informieren. ~~Im Falle der Inanspruchnahme dieses DSM-Regelenergieproduktes ist der~~ Der Transportkunde verpflichtet sich, den Netzbetreiber für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich nach Kontrahierung von langfristigen Regelenergieprodukten über die Höhe der kontrahierten Leistung sowie im Fall des Abrufes bei lang- und kurzfristigen Regelenergieprodukten, welche durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM- Ausspeisepunkten bewirkt werden, über die ~~konkrete~~ Dauer und den ~~konkreten~~ Umfang des Abrufs ~~unverzüglich~~ in Textform zu informieren. Der Transportkunde versichert, dass die an den Netzbetreiber übermittelten Informationen aufgrund einer mit dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossenen Vereinbarung erfolgen und der Richtigkeit entsprechen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unrichtigen oder verspäteten Informationsübermittlung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen. Nach Ablauf der Abrufdauer erfolgt die Rücknahme der Reduktion des Lastflusses. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG bleiben hiervon unberührt. | Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom  Anpassung an die Begrifflichkeiten der aktuellen GeLi Gas  Anpassung auf langfristiges und kurzfristiges Regelenergieprodukt mit Nutzung RLM Abschaltpotential als Ersatz des weggefallenen nicht mehr angebotenen DSM-Regelenergieproduktes. |
| § 18  Ziffer 1  Ziffer 10  Ziffer 11 | Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der ~~schriftlichen~~ Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten ~~schriftlich~~ in Textform widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.  Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, soweit diese nicht in diesem Vertrag speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ~~Schriftform~~ Textform. Gleiches gilt für die Änderung ~~der oder den Verzicht auf die Schriftformklausel~~ dieser Klausel.  ~~Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.~~ Wenn dieser Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung. Die Möglichkeit des Vertragsabschlusses in anderer Form bleibt unberührt. | Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom  Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom  Änderung von Regelung, aus der auf eine nicht existierende Schriftformvorgabe für den Vertragsabschluss geschlossen werden könnte. |
| Unterschriftenfeld (entfallen) | ~~Ort, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_~~  ~~\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_~~  ~~Netzbetreiber~~  ~~Ort, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_~~  ~~\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_~~  ~~Transportkunde~~ | Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom  . |

Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Regelung** | **Änderung** | **Erläuterungen** |
| Anlage 2:  Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber | |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | **Kontaktdatenblatt Netzbetreiber** | | | Stand: | | **Anschrift** | |  |  | | Name |  | | | | Straße Hausnr. |  | | | | PLZ Ort |  | | | | Telefon |  | | | | Fax |  | | | | Internet |  |  |  | | Umsatzsteuer-ID |  | | | |  |  |  |  | | **Marktrolle** | **DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas** | | | | Verteilernetzbetreiber |  | | | | Messstellenbetreiber |  | | | | ~~Messdienstleister~~ |  | | | |  |  |  |  | |  | | | | |  |  |  |  | |  |  |  |  | | **E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)** | | | | |  | | | | |  |  |  |  | | Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format. | | | | | Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen: | | | | | **Fachliche Ansprechpartner Allgemein** | | | | | **Thema** | **E-Mail** | **Telefon** | **Fax** | | **Vertragsmanagement** |  |  |  | | · Lieferantenrahmenvertrag |  |  |  | | · EDI-Vereinbarung |  |  |  | |  |  |  |  | | · MSB ~~- MDL~~ |  |  |  | | **EDIFACT** |  |  |  | | · allgemeine Themen |  |  |  | | · Umstellung INVOIC |  |  |  | | · Verschlüsselung/Signatur |  |  |  | |  |  |  |  | | **Fachlicher Ansprechpartner GeLi Gas** | | | | | **Thema** | **E-Mail** | **Telefon** | **Fax** | | **UTILMD** |  |  |  | | · Lieferantenwechsel |  |  |  | | **INVOIC** |  |  |  | | **REMADV** |  |  |  | | · Zahlungsverkehr |  |  |  | | · Debitorenmanagement |  |  |  | | **Bilanzierung** |  |  |  | | · Gas |  |  |  | | · |  |  |  | | **Mehr- Mindermengen** |  |  |  | | · Clearing |  |  |  | |  |  |  |  | | **Fachlicher Ansprechpartner MSCONS** | | | | | **Thema** | **E-Mail** | **Telefon** | **Fax** | | **MSCONS** |  |  |  | | · Zählerstände SLP |  |  |  | | **MSCONS** |  |  |  | | · Lastgänge RLM |  |  |  | |  |  |  |  | | **Sonstige Ansprechpartner** | | | | | **Thema** | **E-Mail** | **Telefon** | **Fax** | | **~~Demand-Side-Management (DSM)~~ Regelenergieprodukt mit Nutzung RLM-Abschaltpotential** |  |  |  | |  |  |  |  | |  |  |  |  | |  |  |  |  | | **Bankverbindung** | | | | | Name des Kontoinhabers |  | | | | Geldinstitut |  | | | | IBAN |  | | | | BIC |  | | | | Gläubiger-ID |  | | | |  |  |  |  | | **Weitere Informationen** | | | | |  |  |  | | |  |  |  | | | Anpassung an das MsbG  Anpassung an das MsbG  Anpassung an aktuelles Produkt  Harmonisierung mit BNetzA NNV / LRV Strom |
| Anlage 2:  Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber | **Kontaktdatenblatt Transportkunde**   |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | |  |  |  |  | | **Unterbrechung der Netznutzung** | | | | | Name, Vorname |  | | | | Straße Hausnr. |  | | | | PLZ Ort |  | | | | Telefon |  | | | | Fax |  | | | | E-Mail |  | | |  |  |  | | --- | --- | | **Bankverbindung** | | | Name des Kontoinhabers |  | | Geldinstitut |  | | IBAN |  | | BIC |  | | Gläubiger-ID |  | |  |  | | Ansprechpartner gilt auch für etwaige Gasmangellage im Zuge der Krisenvorsorge Gas  Harmonisierung mit BNetzA NNV / LRV Strom |
| Anlage 3  EDI-Vereinbarung | 8.2 Änderungen  Bei Bedarf werden von den Parteien ~~schriftlich~~ in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ~~ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung~~ als Teil der Vereinbarung betrachtet. | Anpassung auf Textform |
| Anlage 3  EDI-Vereinbarung  Technischer Anhang | **4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:**  - INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de  - REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht  unter www.edi-energy.de  - Dateinamenskonvention (gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ ~~Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“~~)  - Codepflegende Stellen sind:  - UN für EDIFACT-Syntax  - GS1 für ILN-Nummer  - DVGW-Codenummer  - Netzbetreiber für ~~Zählpunkte~~Marktlokations-ID  - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)  **5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit**  Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version ~~die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung3) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0,~~verwiesen.  ~~3 Weitere Informationen zu VEDIS: https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/zehn-schritte-vedis-sicherheit/~~ | Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom |

1. Nach § 18 Ziffer 4 des LRV KoV IX ist eine Änderungsmitteilung in Textform – z.B. per E-Mail - ausreichend und damit keine eigenhändige Unterschrift notwendig. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Netzbetreiber kann alternativ zu der Änderung unter Verwendung des vorliegenden Musteranschreibens den LRV nach KoV X auch bei bestehenden Vertragsbeziehungen neu abschließen. Hierfür bedarf es allerdings einer expliziten Zustimmung des Transportkunden. Der neu abgeschlossene LRV Gas ersetzt in diesem Falle den bisher bestehenden LRV Gas. [↑](#footnote-ref-2)
3. Nach § 18 Ziffer 4 LRV KoV IX muss das Informationsschreiben 2 Monate vor Wirksamkeitszeitpunkt dem Transportkunden zugehen. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von dieser Frist abweichen. Wenn der 1. Oktober 2018 als Wirksamkeitszeitpunkt eingehalten werden soll, muss dies demnach spätestens bis Ende Juli 2018 erfolgen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Soweit nach Einzelfallprüfung durch den jeweiligen Netzbetreiber zudem eine Anpassung der ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 4 LRV) bzw. im Rahmen der KoV mögliche individuell gestaltete Vertragsregelungen der übrigen Anlagen zum LRV erforderlich ist, die nicht Änderungen der standardisierten Bedingungen sind, sollte ggf. hier ein gesonderter Hinweis in das Anschreiben aufgenommen werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. In der Anlage zu diesem Schreiben sind alle Änderungen der standardisierten Bedingungen des LRV von KoV IX zu KoV X aufgenommen. Sollten Sie weitere Änderungen im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten der KoV X vornehmen, d.h. der ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 4 LRV) bzw. im Rahmen der KoV mögliche individuell gestaltete Vertragsregelungen übrigen Anlagen müssen Sie die Tabelle um diese Änderungen in entsprechender Form ergänzen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Hinweis: Es besteht alternativ auch die Möglichkeit für den Fall, dass der Transportkunde widerspricht statt einer anschließenden Kündigung des Vertrages mit gleichzeitigem Neuangebot eines Lieferantenrahmenvertrages als Netzbetreiber darauf hinzuwirken, dass der Transportkunde den geänderten Bedingungen zustimmt und ausdrücklich die Klauseln, die er für bedenklich hält, unter den Vorbehalt einer rechtlichen Prüfung stellt. [↑](#footnote-ref-6)
7. Änderungen in den Anlagen des Lieferantenrahmenvertrags sind ggf. netzbetreiber-individuell zu ergänzen. [↑](#footnote-ref-7)